

Kriegsgefangene; hier Verhalten der Wachmannschaften bei Nachlassen der Arbeitsleistung

— II A 2/354/101 vom 9. 9. 1942 —

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 19. 8. 1942 — Az. 2 f 24. 17 a AWA/Kriegsgef.Org. (III b) — zur Kenntnis:

„Anläßlich einer Gauleiterbesprechung ist vorgebracht worden, daß die Wachmannschaften vielerorts nicht scharf genug einschreiten, wenn Kriegsgefangene in der Arbeitsleistung nachlassen oder gar streiken.

Die Wehrkreiskommandos werden ersucht, durch die Kommandeure der Kriegsgefangenen, die Kommandanten der M.-Stammlager und die weiterhin in der Kriegsgefangenenbewachung eingesetzten Dienststellen (wie Btln.-Kommandeure und Kompaniechefs der L.Sch.Btln.) den zuständigen Hoheitsträgern der NSDAP (Gauleiter — nicht nur die für den Wehrkreis zuständigen Reichsverteidigungskommissare —, Kreisleiter und Ortsgruppenleiter) persönlich den Bezugserlaß wegen scharfen Durchgreifens bei Arbeitsverweigerungen und Nachlassen der Kriegsgefangenen in der Arbeitsleistung ab-schriftlich übergeben zu lassen.

Bei diesen Besuchen ist zum Ausdruck zu bringen, daß ein weiterer Erlaß über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener bei Arbeitsverweigerung von seiten des OKW in Bälde folge. Ferner ist zu erfragen, ob und wo bekannt geworden ist, daß Wachmannschaften ihre Pflicht zur Überwachung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen vernachlässigt haben. Gegebenenfalls ist sofort schärfstens durchzugreifen.

Zum 10. 9. 1942 ist dem OKW zu melden, daß sämtliche Hoheitsträger der NSDAP, in deren Bezirken Kriegsgefangene in Arbeit eingesetzt sind, den Bezugserlaß erhalten haben und wo infolge Pflichtverletzung der Wachmannschaften eingegriffen worden ist.“

Hierzu verweise ich auf meine Anordnung vom 30. 7. 1942 — II A 2/115/100 — (DN S. 625), mit der ich den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 26. 6. 1942 — 2916/42 — bereits bekanntgegeben habe. Die OBF sind anzuweisen, diejenigen Fälle, in denen in landwirtschaftlichen Betrieben infolge von Pflichtverletzung der Wachmannschaften Arbeitsverweigerungen durch die Kriegsgefangenen oder wesentliche nachweisbare Leistungsminderungen vorkommen, alsbald dem KBF und dem Ortsgruppenleiter der Partei zu melden. Die weitere Verfolgung derartiger Fälle, insbesondere die Meldung an die zuständigen Wehrmachtdienststellen ist Sache der Hoheitsträger der NSDAP.

An die Landes- und Kreisbauernschaften
und zur Unterrichtung der Ortsbauernführer.

— DN 1942 S. 759.

Arbeitseinsatz zur Hackfruchternte 1942

— II A 2/333/50 vom 10. 9. 1942 —

I.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in seiner Anordnung vom 22. 8. 1942 — V a 5200/303 — an die Präsidenten der Landesarbeitsämter sich damit einverstanden erklärt, daß zur Befriedigung eines örtlich nicht zu deckenden Bedarfs an Hilfskräften für die Hackfruchternte und die Kampagnebetriebe Ostarbeiter aus den neu eingehenden Transporten in entsprechender Zahl eingesetzt werden. Diese Maßnahme setzt jedoch voraus, daß zuvor alle Möglichkeiten zur Aufbietung von Erntehilfskräften restlos ausgeschöpft sind. Im besonderen hat der GBA darauf hingewiesen, daß vom Jugendeinsatz und vom Einsatz der durch die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 7. 3. 1942 aufgebotenen zusätzlichen landarbeitskundigen Arbeitskräfte erschöpfend Gebrauch gemacht sein muß. Gegebenenfalls werden auch Arbeitskräfte aus gewerblichen Betrieben und Kriegsgefangene vorübergehend eingesetzt werden.

II.

Mit seiner Anordnung vom 1. 9. 1942 — V a 5200/301 — hat der GBA den Landesarbeitsämtern zur Kartoffelbevorratungsaktion nachstehende Anweisung gegeben:

„Zur Vermeidung von Stockungen in der Kartoffelversorgung der Großstädte und Industriegebiete während des Winters ist eine möglichst weitgehende Bevorratung der Verbraucherhaushalte, Werkküchen usw. und die Errichtung von Zwischenlagern in den Anbaugebieten und Kartoffellagern in den Verbraucherzentren, die beide auch während der Kälteperioden zur Auslieferung der Kartoffeln dienen sollen, vorgesehen. Diese Bevorratungsaktion macht in der Zeit von der Kartoffelreife bis zum Frosteintritt eine Steigerung der Speisekartoffeltransporte um etwa 100 vH gegenüber dem Vorjahre notwendig, was zur Folge hat, daß in den Betrieben in den Monaten September bis November entsprechend erweiterte Sortierarbeiten zu leisten sind. Bei der Beurteilung des Kräftebedarfs der Betriebe für die Hackfruchternte müssen diese in den Betrieben zu leistenden zusätzlichen Sortierarbeiten entsprechend berücksichtigt werden. Unter Umständen werden in den Hauptversandgebieten auch bewegliche Sortierkolonnen gebildet werden müssen. Wegen der Bildung und des Einsatzes derartiger Kolonnen bitte ich Sie, sich mit den LBSch in Verbindung zu setzen.

Einen weiteren zusätzlichen Arbeitsanfall wird die Bevorratungsaktion auf dem Gebiet der Verladung und Entladung der Kartoffeltransporte auslösen. Soweit die Verladungen nicht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kräften durchgeführt werden können, werden, wie im Vorjahre, besondere Verladekolonnen zu bilden sein, die bei den von der HVg der deutschen Kartoffelwirtschaft mit dem Versand be-